jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/12/22 3Ob818/54, 2Ob207/74, 7Ob733/78, 6Ob608/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1954

Norm

JN §29

Rechtssatz

Gemäß § 29 JN hat nur die rechtmäßigerweise angebrachte Klage die Wirkung, daß die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes trotz Wegfalles der Tatsachen, welche die Zuständigkeit bei Anspruchserhebung begründet hatten, weiter fortbesteht. Die Zuständigkeit muß bei Klagsanbringung schon vorhanden gewesen sein und nur eine nachträgliche Änderung dieser Umstände kann die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes nicht mehr beeinflussen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 818/54
  Entscheidungstext OGH 22.12.1954 3 Ob 818/54
  Veröff: EvBl 1955/190 S 317
- 2 Ob 207/74
  Entscheidungstext OGH 26.09.1974 2 Ob 207/74
  Beisatz: Die Entscheidung 3 Ob 818/54 befaßt sich nicht mit dem Eintritt der Zuständigkeitsvoraussetzungen zwischen Klageanbringung und Entscheidung über die (hier auf § 99 JN bezogene) Unzuständigkeitseinrede. (T1)
  Veröff: JBl 1975,101
- 7 Ob 733/78
  Entscheidungstext OGH 11.01.1979 7 Ob 733/78
- 6 Ob 608/81
  Entscheidungstext OGH 29.04.1981 6 Ob 608/81
  Vgl; Beisatz: Hier: Außerstreitverfahren (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0046152

Dokumentnummer

JJR_19541222_OGH0002_0030OB00818_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at